



23.08.2023

Antragstext :

Resolution für wirksame Maßnahmen gegen die Gefährdung von Mensch und Umwelt durch illegale Ablagerungen am Drehenthalerhof und Weinbrunnerhof

Jutta Neißer
Fraktionsvorsitzende
Lauterer Str. 44
67697 Otterberg
06301/1472
jutta.neisser@gruene-kl.de

Die Stadt Otterberg fordert wegen der seit Jahren fortwährenden unzumutbaren Zustände rund um den Drehenthalerhof und den Weinbrunnerhof ein aktives Vorgehen der zuständigen Behörden um die strafrechtliche Verfolgung der illegalen Ablagerungen zu ermöglichen und sie letztendlich bindend zu beenden.

Birgit Markus
stellv. Fraktionsvorsitzende
Althütter Str. 46
67697 Otterberg
Tel. 06301-794030
birgit.markus@gruene-kl.de

Hunderte LKW fahren zeitweise im Minutentakt ohne Genehmigung über die Feld- und Waldwege am Drehenthalerhof, gefährden dadurch die Bevölkerung, zerstören den Wald und die Wege und laden im Wald und auf Feldern illegal Bauschutt und ungeprüften Erdaushub ab. Lokale Personen aus der Bevölkerung, Politik, Forstverwaltung und Polizei sehen sich bei Beanstandung dieser Aktivitäten einer Bedrohung durch den Verursacher ausgesetzt.

Wir fordern deshalb die Zentrale Forstverwaltung von Landesforsten auf, mit Unterstützung der Polizei, von einer übergeordneten Stelle aus wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die das Befahren der Waldwege mit schweren LKW verhindern.

Hier ist sofortiges Handeln angesagt, um weitere Schäden am Wald zu vermeiden und wieder eine gefahrlose Nutzung des Waldes durch die Bevölkerung zu ermöglichen.

Wir fordern, dass Art und Ausmaß der seit Jahren fortwährenden schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen das Umweltrecht durch illegale Ablagerungen von der zuständigen Kreisverwaltung unter Nutzung ihres Ermessensspielraums nicht nur als Ordnungswidrigkeit, sondern als Umweltstraftat gewertet werden. Diese illegalen Ablagerungen sind durch eine Vielzahl von Zeugenaussagen und Fotos belegt.

Neben den Ordnungswidrigkeiten sehen wir folgende Straftatbestände als erfüllt an:

Das Ausmaß an illegalen Ablagerungen erfüllt den Tatbestand des unerlaubten Umgangs mit Abfällen nach §326 (1) Abs.4 StGB:

Wer unbefugt Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern, außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage ablagert, oder sonst bewirtschaftet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Das jahrelange fortgesetzte Ablagern erfüllt den Straftatbestand des Betreibens einer illegalen Depone nach § 327 StGB:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ohne die nach dem Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung betreibt.

Die fortdauernde Aufschüttung von ungeprüftem Fremdmaterial erfüllt den Tatbestand der Bodenverunreinigung nach §324a StGB:

Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auffüllungen mit ungeprüftem Fremdmaterial und Bauschutt im Bereich von Quellen und Gewässern ist eine Boden- und Gewässergefährdung nach §324 StGB:

Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Diese illegalen Ablagerungen stellen außerdem Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die nach §14 BNatschG zu ahnden sind:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.